

_____ Kl.: _____
(Gerichtsvollzieheranwärter/in)

Monschau, den 30.03.2001

1. ZPO-Klausur

Hilfsmittel: Schönfelder
GVGA, GVO

Bearbeitungszeit: 8.00 Uhr bis 11.45 Uhr

Aufgabenkomplex 1:

Die zuständige Gerichtsvollzieherin Sorgsam erhält am 30.3. einen Vollstreckungsauftrag des Gläubigers Reich, Schlossallee 5, 50001 Köln vertreten durch Rechtsanwalt Hartleb, Köln gegen den Schuldner Arm, Hauptstraße 5, 52156 Monschau vertreten durch Rechtsanwalt Klaus, Parkstraße 34, 52156 Monschau. Der Vollstreckungstitel weist folgenden Tenor auf:

Der Beklagte Arm wird verurteilt, an den Kläger Reich 8.500,00 DM zu zahlen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 9.200,00 DM abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheitsleistung in gleicher Höhe leistet. Die Sicherheitsleistung kann auch durch schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Grossbank oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts erbracht werden.

Der Gerichtsvollzieherin fällt bei der Durchsicht der Vollstreckungsunterlagen auf, dass der Titel noch nicht zugestellt ist. Sie stellt daher dem angetroffenen Arm den Titel am 30.3. persönlich zu. Nach der Zahlungsaufforderung gem. § 105 GVGA erklärt der Arm zwar zahlen zu können aber nicht zahlen zu wollen. Er bittet GV Sorgsam um Aufklärung über alle Möglichkeiten, die er mit seinem Geld hat.

Aufgabe 1:

Untersuchen Sie das Verhalten der Gerichtsvollzieherin Sorgsam und klären Sie den Schuldner Arm über seine Möglichkeiten auf!

Machen Sie dabei keine Ausführungen zu Antrag, Zuständigkeit und allgemeine Verfahrensvoraussetzungen!

Aufgabe 2:

Wie gestalten sich die Überlegungen der Gerichtsvollzieherin, wenn der Gläubiger zusammen mit dem Vollstreckungstitel einen Hinterlegungsschein über die erbrachte Sicherheitsleistung vorlegt ?

Begutachten Sie alle Möglichkeiten, die sich bei der Durchführung des Vollstreckungsauftrages ergeben können!

Aufgabe 3:

Was hat GV Sorgsam zu beachten, wenn ihr der Schuldner Arm bei ihrem Eintreffen eine Bürgschaftsurkunde der örtlichen Kreissparkasse über die erfolgte Sicherheitsleistung vorlegt und der Gläubiger seinerseits keine Sicherheitsleistung erbracht hatte?

Begutachten Sie auch hier alle Möglichkeiten, die sich bei der Durchführung des Vollstreckungsauftrages ergeben können!

Aufgabenkomplex 2:

Zu einem nicht rechtskräftigen Vollstreckungstitel lautet der Tenor:

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 12.000,00 DM vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in gleicher Höhe abwenden. Die Sicherheitsleistung kann auch durch öffentlich beglaubigte selbstschuldnerische Bürgschaft eines privaten oder öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts mit Vertretungsnachweis und Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde erbracht werden.

Der Gläubiger, der die Vollstreckung betreibt, legt dem Gerichtsvollzieher folgende Bürgschaftsurkunde vor:

Bürgschaftsvertrag

In dem Rechtsstreit

des Klägers (zutreffende Bezeichnung)

g e g e n

den Beklagten (zutreffende Bezeichnung)

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Müller

ist der Beklagte durch Urteil des Amtsgerichts in Monschau (Aktenzeichen: 1 C 123/2000) vom 12.11.2000 verurteilt worden, an den Kläger DM 10.000,00 DM nebst 6 % Zinsen seit dem 1.4.2000 zu zahlen.

Das Urteil ist gegen durch Bürgschaft unserer Bank zugelassene Sicherheitsleistung in Höhe von DM 12.000,00 für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Diese vorausgeschickt übernehmen wir hiermit im Auftrag des Klägers dem Beklagten gegenüber die Bürgschaft bis zur Höhe von

8.000,00 DM

für alle Schadensersatzansprüche, die dem Beklagten im Falle der Aufhebung oder Änderung des bezeichneten Urteils etwa entstehen sollten.

Die Bürgschaft erlischt gem. § 158 Abs.2 BGB, wenn uns die Bürgschaftsurkunde vom Sicherheitsberechtigten oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten zurückgegeben wird.

Der Vorstand:

(Gold)

(Silber)

Ich beglaubige die Unterschriften der beiden Herren

a) Max Gold, geboren am 12.12.1948, wohnhaft in 52152 Simmerath, Dorfstraße 3

b) Peter Silber, geboren am 8.1.1950, wohnhaft Kalk 3, 52156 Monschau

Zugleich bescheinige ich durch Einsichtnahme in das Genossenschaftsregister GnR100 des Amtsgerichts Monschau, dass die beiden Herren gemeinsam zur Vertretung der Raiffeisenbank Monschau eG. berechtigt sind.

Monschau, den 20.2.2001

Dr. Schaumburg,
Notar in Monschau

A circular stamp with a thin black border, containing the text "L.S." in a bold, sans-serif font, centered within the circle.

Aufgabe:

- 1) Begutachten Sie das vorgelegte Bürgschaftsangebot und stellen Sie dar, wie der Bürgschaftsvertrag in diesem Fall zustande kommt!
- 2) Stellen Sie – nach Behebung eventueller Beanstandungen – dar, welche Möglichkeiten der Vollstreckung sich für den Gläubiger bieten!

Aufgabenkomplex 3:

Der Tenor des Vollstreckungstitels lautet:

Tenor 1:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.000,00 DM zu zahlen in monatlichen Raten von jeweils 500,00 DM bis zum 15. des Monats, beginnend am 1.1.2001. Kommt der Beklagte mit einer Rate länger als 2 Wochen in Verzug, so wird der Gesamtbetrag in einer Summe fällig.

Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.



Schmitz, JSekr. als UdG

Tenor 2:

Der Beklagte wird verurteilt, für die Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses des Peter Meier bei der Firma Schmitz monatlich einen Betrag von 500,00 DM erstmals am 1.2.2001 an den Kläger zu zahlen.

Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.



Schmitz, JSekr. als UdG

Tenor 3:

Der Beklagte wird verurteilt, das Grundstück Gemarkung Monschau Flur 12, Flurstück 123 aufzulassen Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 100.000,00 DM.

Vorstehende Ausfertigung wird dem Beklagten zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.



Schmitz, JSekr. als UdG

Aufgabe:

Stellen Sie dar, was der Gerichtsvollzieher zu beachten hat, wenn der Vollstreckungstitel die vorstehenden Klauseln trägt!

Viel Erfolg !